

31. XII. **3419. Außerordentliche Gemeindesteuern.** A. Die Gemeindeversammlung Stallikon hat am 20. Dezember 1936 die Einführung der Handänderungssteuer als besondere Steuer gemäß den Bestimmungen der §§ 125 ff. des Steuergesetzes und der §§ 161 ff. der Vollziehungsverordnung hierzu beschlossen und gleichzeitig eine vom Gemeinderat vorgelegte Steuerverordnung angenommen.

B. Durch Eingabe an den Regierungsrat vom 23. Dezember hat der Gemeinderat Stallikon alsdann das Gesuch um Genehmigung dieses Gemeindebeschlusses gestellt. Die Steuerverordnung verweist auf die Paragraphen des Steuergesetzes und der kant. Vollziehungsverordnung betreffend die Handänderungssteuer. Der Steuersatz, die Steuerbefreiungs- und Steuerbezugsvorschriften entsprechen den kantonalen Bestimmungen. Daß die Erbteilung und die privaten Güterabtauschgeschäfte, sofern sie die Merkmale der amtlichen Güterzusammenlegung aufweisen, steuerfrei erklärt werden können, ist schon durch Regierungsratsbeschluß vom 12. Dezember 1935 (Nr. 3488) festgestellt worden. Da für die Festsetzung der Steuerpflicht und der Steuer keine besondere Kommission bezeichnet worden ist, steht die Veranlagungskompetenz gemäß § 133 des Steuergesetzes dem Gemeinderat zu. Im übrigen gelten ergänzend die bereits angerufenen Paragraphen des Steuergesetzes und der Vollziehungsverordnung.

Die Verordnung tritt gemäß § 6 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Diese kann ausgesprochen werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion und in Anwendung des § 113 des Steuergesetzes

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß der Gemeindeversammlung Stallikon vom 20. Dezember 1936 betreffend die Erhebung der Handänderungssteuer wird genehmigt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gemeinde Stallikon auferlegt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon, sowie an die Direktionen des Innern und der Finanzen, an letztere für sich und zu Handen des kant. Steueramtes, Rechtsabteilung.